

Editorial

Postkoloniale Theorie – auch im Glücksspielrecht?

An deutschen Hochschulen gewinnt die postkoloniale Theorie derzeit an Bedeutung. Selbst die Rechtswissenschaft greift mittlerweile postkoloniale Ansätze auf.¹ Mediale Aufmerksamkeit erlangt die postkoloniale Theorie vor allem durch manche Verirrungen bei ihrer praktischen Umsetzung (wenn z. B. das Wort „Oberindianer“ im Song „Sonderzug nach Pankow“ von *Udo Lindenberg* nicht gesungen werden soll), durch manche antiwestlichen und antikapitalistischen Verzerrungen sowie durch die bisweilen zu wenig abgesicherte offene Flanke zum Antisemitismus, was etwa bei einigen Positionierungen zum Konflikt der Hamas und der Hisbollah mit Israel erkennbar wird.

Was will die postkoloniale Theorie? Sie befasst sich mit dem Kolonialismus und seinen Auswirkungen in der Gegenwart. In der Kolonialzeit verstand sich Europa als das fortschrittliche Zentrum, während die Kolonialgebiete an der Peripherie lagen und deren Menschen als rückständig galten, woraus ein rassistisch konnotierter Zivilisationsauftrag abgeleitet wurde. Die postkoloniale Theorie fragt u. a. nach Kontinuitäten kolonialen Denkens und fortbestehenden ungleichen Machtverhältnissen. Sie will die eurozentrierte Perspektive überwinden oder zumindest durch Perspektiven der Kolonisierten und der heutigen Staaten ergänzen, die aus den Kolonien hervorgegangen sind.

Wie könnte eine postkoloniale Betrachtung des Glücksspielrechts aussehen? Gegenstand ist zunächst das Glücksspielrecht in den deutschen Kolonien (nach damaliger Terminologie: Schutzgebiete). Dem Glücksspiel wurden schon seinerzeit Gefahren zugeschrieben.² Das Reichsrecht und die Gesetze der Bundesstaaten (Länder) galten in den Kolonien nicht. An deren Stelle traten vor allem Rechtsverordnungen der jeweiligen Gouverneure. Ausdrückliche Regelungen zur Zulassung der Veranstaltung von Glücksspielen fanden sich, soweit ersichtlich, nur im Schutzgebiet Kiautschou (Tsingtao): Dort bestand für Lotterien, Ausspielungen und Pferdewetten eine Erlaubnispflicht.³ In Deutsch-Ostafrika war die gewerbsmäßige Herstellung von Spielkarten genehmigungspflichtig. Sie mussten mit einem Stempel

versehen werden und unterlagen einer Stempelsteuer.⁴ Verbreitet war die Vorgabe, dass in Gaststätten Glücksspiele weder veranstaltet noch geduldet werden durften.⁵ Die Erlaubnis für den Betrieb einer Schankwirtschaft war zu versagen, wenn der Antragsteller dem Glücksspiel Vorschub leistete.⁶

Allein der Blick in die Rechtsvorschriften wäre freilich unzulänglich. Nötig ist die Einbeziehung der kolonialen Praxis und – zumal aus postkolonialer Perspektive – der Erfahrungen und Sichtweisen der Kolonisierten und der späteren, unabhängig gewordenen Staaten. Darüber hinaus könnte untersucht werden, welche Wechselwirkungen es zwischen dem Kolonialrecht und dem Reichsrecht (bzw. dem Recht der Bundesstaaten) sowie dem indigenen Recht gab oder ob das Kolonialrecht das Recht der heute unabhängigen Staaten beeinflusst hat. Eine postkoloniale Rechtswissenschaft löst sich schließlich vom Gegenstand des eigentlichen Kolonialrechts und fragt, ob koloniales Denken noch heute Einfluss auf das Recht und seine Anwendung hat. Das Glücksspielrecht hat

schon deshalb eine gewisse koloniale Dimension, weil viele Offshore-Glücksspiellizenzen von Staaten oder Territorien erteilt werden, die früher Kolonien waren und aus unserer



- 1 Etwa *Dann/Feichtner/von Bernstorff* (Hrsg.), (Post)Koloniale Rechtswissenschaft, 2022.
- 2 Siehe *Hessler*, *Deutsch-Kiautschou*, 1898, S. 23: „der Spiel- und Opiumteufel verlangt gar viel“.
- 3 § 11 der Verordnung des Gouverneurs, betr. Gewerbescheine vom 1.11.1904, zitiert nach *Schmidt-Dargitz/Köbner*, *Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung*, Bd. 8 (Jg. 1904), S. 307.
- 4 §§ 1, 4 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung eines Spielkartenstempels (Spielkartenstempelverordnung) vom 25.8.1910, zitiert nach *Zorn*, *Deutsche Kolonialgesetzgebung*, 2. Aufl. 1913, S. 692.
- 5 Z. B. § 13 der Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank vom 30.9.1910, zitiert nach *Zorn*, *Deutsche Kolonialgesetzgebung*, 2. Aufl. 1913, S. 601.
- 6 Z. B. § 8 Nr. 1 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Einfuhr und den Vertrieb geistiger Getränke vom 16.8.1907, zitiert nach *Köbner/Gerstmeier*, *Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung*, Bd. 11 (Jg. 1907), S. 343.

Sicht an der Peripherie liegen (z. B. Malta, Gibraltar, Antigua und Barbuda). Wird das Beharren auf inländischen Glücksspielerlaubnissen durch koloniales Denken mitgeprägt, indem die hiesigen Standards als fortschrittlich und die dortigen Standards als rückständig-unzureichend gelten? Klargestellt sei: Solche Fragen müssen ergebnisoffen sein und dürfen nicht schon den Vorhalt kolonialen Denkens beinhalten und vorwegnehmen. Dann können postkoloniale Ansätze eine ergänzende Perspektive zur Analyse

beisteuern. Deren Beitrag zum rechtswissenschaftlichen Erkenntnisgewinn mag vielfach nur bescheiden sein – völlig ungenutzt sollte man die Chance zur Perspektivergänzung dennoch nicht verstreichen lassen.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat, Bochum*

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.

Aufsätze

Prof. Dr. Juliane Hilf und Klaus Umbach, LL.M., Düsseldorf*

Neue EuGH-Rechtsprechung zum Glücksspielrecht

Der folgende Beitrag gibt im Anschluss an die bisherige Reihe (vgl. Hilf/Umbach, ZfWG 2024, 40) einen Überblick über die glücksspielrechtliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) seit Herbst 2023. Zunächst geht es um eine Entscheidung, die sich mit der Bestimmung des anwendbaren Rechts bei sog. Spielerklagen befasst (I.). Sodann werden zwei Urteile dargestellt, in denen sich der EuGH (erneut) zur Auslegung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für bestimmte Glücksspielarten äußert (II.). Einen breiteren Raum nimmt in diesem Beitrag schließlich der Ausblick auf anhängige Verfahren beim EuGH ein; hier ist ein deutlicher Zuwachs der Fallzahlen zu konstatieren (III.). Der Ausgang dieser Verfahren darf – nicht zuletzt wegen ihrer Relevanz für die große Zahl anhängiger Spielerklagen in Deutschland und Österreich – mit Spannung erwartet werden.

I. Zur Frage des anzuwendenden Rechts bei einer Spielerklage

Mit der Entscheidung des EuGHs in Sachen N1 Interactive¹ konnte der EuGH eine strittige Auslegungsfrage zu Art. 6 Rom-I-Verordnung² beantworten.

1. Sachverhalt und Vorlagefrage

Der Fall geht zurück auf ein zivilrechtliches „Spielerklageverfahren“ aus Österreich. Anders als bei der Mehrzahl der Spielerklagefälle ging es im zugrunde liegenden Ausgangsverfahren jedoch nicht um den Ersatz von Spielverlusten, sondern vielmehr um die Auszahlung von Gewinnen, die ein Spieler mit Verbrauchereigenschaft im Jahr 2020 angeblich bei einem Online-Casino erzielt hatte. Das beklagte Online-Casino aus Malta bestritt die Forderung und wandte u. a. ein, dass der Spieler gegen die Allgemeinen Geschäfts-

bedingungen verstoßen habe, indem er einem Dritten Zugriff auf sein Nutzerkonto gewährt habe. Eine Rechtswahl hatten die Parteien nicht getroffen. Nach österreichischem Zivilrecht können Auszahlungen von Glücksspielgewinnen nicht gerichtlich durchgesetzt werden (vgl. § 1271 ABGB). Hätten die Parteien eine Rechtswahl zugunsten des maltesischen Rechts vorgenommen bzw. wäre der Kläger kein Verbraucher gewesen, wäre maltesisches Recht maßgeblich gewesen, das eine Bestimmung wie § 1271 ABGB nicht kennt.³

Vor diesem Hintergrund wollte das vorliegende Oberlandesgericht Wien sinngemäß vom EuGH wissen, ob Art. 6 Abs. 1 der Rom-I-Verordnung dahin auszulegen ist, dass das Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (hier das Recht Österreichs), dann nicht anzuwenden ist, wenn das nach Art. 4 Abs. 1 der Rom-I-Verordnung anzuwendende Recht, das anzuwenden wäre, wenn dem Kläger die Verbrauchereigenschaft fehlen würde (hier das Recht Maltas), für den Kläger günstiger ist.⁴

2. Zur Entscheidung des EuGHs

Unter Verweis auf sein Urteil in der Rechtssache Club La Costa u. a.⁵ verneinte der EuGH die Vorlagefrage⁶ und

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über die Autoren.

1 EuGH, 14.3.2024 – C-429/22 – N1 Interactive, ECLI:EU:C:2024:245, ZfWG 2024, 222.

2 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. 2008, L 177, S. 6.

3 Vgl. zum Sachverhalt EuGH (Fn. 1), Rn. 8 ff.

4 Vgl. EuGH (Fn. 1), Rn. 24.

5 EuGH, 14.9.2023 – C-821/21 – Club La Costa, ECLI:EU:C:2023:672, NJW 2024, 569 mit kritischer Anmerkung von Rieländer, NJW 2024, 574.

6 Vgl. EuGH (Fn. 1), Rn. 25 ff.